

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35.

Marienwerder, den 27. August

1873.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom heutigen Tage und vom 20. November v. Js. den Bau der Chausseen: 1) von Neumark über Kauernick bis zur Strasburger Kreisgrenze bei Dt. Brzoje in der Richtung auf Strasburg, 2) von Neumark nach Mrocyno in der Richtung auf Lautenburg, 3) von Löbau bis zur Osteroder Kreisgrenze hinter Plottowo in der Richtung auf Gilgenburg genehmigt habe, verleihe Ich hi-rdurch dem Kreise Löbau das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreis, gegen Uebernahme der künftigen, chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegebldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegebld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegebld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1873.

**Wilhelm.**

ggz. Camphausen. Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Löbauer Kreises im Betrage von 51,400 Thalern IV. Emission.

Vom 2. Juli 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Nachdem von den Kreisständen des Löbauer Kreises auf dem Kreistage vom 13. Januar 1873 beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternehmenen Chausseebauten a. von Neumark nach Dt. Brzoje in der Richtung auf Strasburg, b. von Neumark bis Mrocyno in der Richtung nach Lautenburg, c. von Löbau bis hinter Plottowo in der Richtung auf

Gilgenburg, neben den durch die Privilegien vom 17. September 1862 (Ges. S. 1862 pag. 344), vom 28. Dezember 1863 (Ges. S. 1864 pag. 24) und vom 17. August 1868 (Ges. S. 1868 pag. 843) genehmigten Anleihen von resp. 26,000 Thlr., 30,500 Thlr., 20,000 Thlr. noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unfundbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 51,400 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 51,400 Thalern, in Buchstaben: Ein und Fünfzig Tausend Vierhundert Thalern, welche in folgenden Apoints: 20,000 Thlr. à 1000 Thlr., 20,000 Thlr. à 500 Thlr., 10,000 Thlr. à 100 Thlr., 1400 Thlr. à 50 Thlr. im Ganzen 51,400 Thlr., nach dem anliegenden Schema (a) auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1876 ab mit wenigstens jährlich einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1873.

(L. S.)

**Wilhelm.**

ggz. Graf zu Eulenburg. Camphausen.  
Dr. Achenbach.

a.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Marienwerder.  
Obligation des Löbauer Kreises  
IV. Emission.  
Littr. . . . . Nro.  
über . . . . . Thaler preussisch Courant.

Auf Grund des unterm . . . . . 1873  
genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 13 Januar 1873  
wegen Aufnahme einer Schuld von 51,400 Thalern  
bekannt sich die ständische Kommission für den Chaussee-  
bau des Löbauer Kreises, Namens des Kreises durch  
diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers  
unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von  
. . . . . Thalern preussisch Courant, welche  
an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier und  
einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 51,400  
Thalern geschieht vom Jahre 1876 ab allmählich aus  
einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds vor-  
wiegendstens einem und einem halben Prozent des Ka-  
pitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den ge-  
tilgten Schulverschreibungen nach Maßgabe des ge-  
nehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Erlösung der Schul-  
verschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die  
Auslösung erfolgt vom Jahre 1876 ab in dem Monate  
April jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das  
Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslö-  
sungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende  
Schulverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften,  
sowie die gekündigten Schulverschreibungen werden  
unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und  
Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rück-  
zahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese  
Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zah-  
lungstermine in dem Reichs- und Staats-An-  
zeiger, dem Amtsblatte der königlichen Regierung  
zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises  
Löbau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital  
zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen  
am 1. April und am 1. Oktober, von heute an ge-  
rechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte  
mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals  
erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-  
coupons, beziehungsweise dieser Schulverschreibungen  
bei der Kreis-Chausseebaukasse in Neumark, und zwar  
auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins  
folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals prä-  
sentirten Schulverschreibung sind auch die dazu gehö-  
rigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zu-  
rückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der  
Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb

dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermin nicht  
erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom  
Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet,  
nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.  
Das Aufgebot und die Amortisation verlorener  
oder vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach  
Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I,  
Titel 51, § 120 seq. bei dem königlichen Kreisgericht  
zu Löbau.

Zinscoupons können weder aufgeboden noch amor-  
tisiert werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Ver-  
lust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen  
Verjährungsfrist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet  
und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch  
Vorgeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaub-  
hafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist  
der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vor-  
gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt  
werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind halbjährige  
Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres 1877 aus-  
gegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons  
auf fünfjährige Periode ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie  
erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark  
gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie  
beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons er-  
folgt die Aushängung der neuen Zinscoupons-Serie  
an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren  
Vorgeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Ver-  
pflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung  
unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neumark, den . . . ten . . . . . 18

Die ständische Kommission für den Chausseebau im  
Löbauer Kreise.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Marienwerder.  
Zinscoupon zu der Kreis-Obligation  
des Löbauer Kreises  
IV. Emission.

Littr. . . . . Nro. . . . . über . . . . . Thaler zu . . .  
Prozent Zinsen über . . . . . Thaler . . . . . Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt ge-  
gen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . . und späterhin  
die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das  
Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchsta-  
ben) . . . . . Thalern . . . . . Silbergroschen bei der  
Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark.

Neumark, den . . . ten . . . . . 18

Die ständische Kommission für den Chausseebau im  
Löbauer Kreise.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn  
dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier  
Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß

des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Marienwerder.  
T a l o n  
zur Kreis-Obligation des Löbauer Kreises.  
IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Löbauer Kreises Litur . . Nro . . über . . Tblr. à . . Prozent Zinsen, die . . te Serie Zinscoupons für die 5 Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Chausséeaufgabe zu Neumark, insofern Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Neumark, den . . ten . . . . . 18 . .

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Löbauer Kreise.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

1) Betrifft die Aufhebung der Direction des pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Universität und die Immatrikulation der die Universität besuchenden Studierenden der Pharmacie und Zahnheilkunde.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Direction des pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Universität mit dem Schlusse des laufenden Semesters aufgehoben. Demzufolge hat der Herr Minister zugleich angeordnet, daß diejenigen Kandidaten der Pharmacie und der Zahnheilkunde, welche sich auf der hiesigen Universität als Apotheker, bezw. Zahnärzte ausbilden wollen, ohne im Besitze des Maturitätszeugnisses zu sein, vom Beginn des nächsten Universitäts-Semesters ab die Genehmigung zu ihrer Immatrikulation unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Atteste über Lehr- und Servicezeit und die bisherige moralische Führung bei mir nachzusehen haben.

Die Herren Kreis-Physiker werden ersucht, die beteiligten Kandidaten der Pharmacie und der Zahnheilkunde mit entsprechender Weisung zu versehen.

Königsberg, den 14. August 1873.

Der Curator der königlichen Albertus-Universität.

2) Die vielfachen Veränderungen, welche das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps seit seinem Erlasse erfahren, haben es angemessen erachten lassen, jenes Regulativ neu zu redigiren.

Wir machen auf dieses unter dem 8. Januar c. aufgestellte neue Regulativ, welches von jetzt ab, an die Stelle des Regulativs vom 1. Dezember 1864 tritt, mit dem Bemerkten aufmerksam, daß wir jedem

der Herren Landräthe 1 Exemplar des vollständigen und 1 Exemplar eines nur die §§ 1 bis 12. enthaltenden Auszugs aus dem neuen Regulative zur Mittheilung an die Kommunalrevierverwalter und Kommunalförster haben zugehen lassen.

Marienwerder, den 3. August 1873.

Königliche Regierung.

3) Die in Tuchel am 25. August c., in Culmsee am 15. September c., in Neu-Grabia am 25. August c., in Mlynitz am 30. September c., in Rawra am 1. September c., in Bischoflich Papau am 25. September c., in Leibitsch am 18. September c., in Podgorcz am 8. October c. und in Schönsee am 29. September c. anstehenden Jahrmärkte sind aufgehoben und dürfen dieselben an den gedachten Tagen nicht abgehalten werden.

Marienwerder, den 23. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die zur Ergänzung der Straßen-Ordnung in Dt. Eylau erlassene Polizei-Verordnung der dortigen Polizei-Verwaltung vom 24. Juli c. ist in der Beilage zum Kreisblatt des Kreises Rosenberg Nr. 34. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 11. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Nr. 57. des Thorner Kreisblatts vom 16. Juli d. Jz. enthält eine von der Polizeiverwaltung zu Schönsee erlassene Feuerpolizeiordnung vom 14. Januar d. Jz.

Marienwerder, den 15. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden der Fuhrleute, welche aus der Frödenauer Forst Holz abfahren, des Plegelbesizers Lerin in Kudak, Kreis Thorn, des Einsassen Johann Szpedz zu Königl. Schönau, Kreis Grandenz und zu Mariensfelde, Kreis Schlochau, ist die Rogz- und Wurmkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 16. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreisstierarzt Stelle des Carthäuser Kreises, mit welcher ein jährliches Einkommen von 200 Thalern aus Staatsfonds und von 200 Thalern aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, soll baldigst wieder besetzt werden. —

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und ihres curriculi vitae binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 14. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8)

**Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des königlichen Appellationsgerichts hieselbst vom 9. Februar 1857

werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 8. September d. J., Vorm. 11 Uhr, in dem großen Sessionsaal des hiesigen Appellationsgerichts vorgeladen. Gegenstand der Generalversammlung sind:

1. die Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahres-Rechnung an die Mitglieder,
2. die Wahl anderer Mitglieder in Stelle der, wegen Ablaufes der Funktionsdauer ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes,
3. Etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins r. sp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 15. August 1873.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.  
Breithaupt.



9) Im Localverkehr der Ostbahn werden vom 20. August c. ab: „Baumschulproducte, fest verpackt, welche die Beladung eines vierrädrigen Wagens mit min-

destens 75 Ctr. gestatten,“ zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A. b. fördert.

Bromberg, den 9. August 1873.

Königliche Direction der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

10) Der bisherige Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg ist als solcher und zwar auf Lebenszeit wieder gewählt und bestätigt worden.

Dem katholischen Pfarrer v. Kiedrowski zu Pluskowenz, Kreis Strasburg, ist die Local-Inspektion über die dortige katholische Elementarschule übertragen worden.

### Erledigte Schulstellen.

11) Die Schullehrerstelle zu Zielen wird in Kurzem erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Superintendenten Marfull zu Thorn zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Glubczin wird zum 1. October d. J. erledigt. Die Befetzung derselben steht dem Dominium zu Glubczin zu.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der an der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winterhalbjahr vom 15. October 1873 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten und der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.)